

Abfallverordnung



**Einwohnergemeinde
Arni**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
<i>Bereitstellung: Kehricht</i>	3
<i>Bereitstellung: Sperrgut</i>	3
<i>Bereitstellung: Grünabfälle</i>	3
<i>Bereitstellung: Gemeinsame Bestimmungen</i>	4
<i>Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben</i>	4
Gebühren	4
<i>Grundgebühr</i>	4
<i>Mengengebühren: Kehrichtsäcke</i>	4
<i>Mengengebühren: Markengebühren</i>	4
<i>Mengengebühren: Containerplomben</i>	4
<i>Mengengebühren: Sonderabfälle aus Wohnung/Betrieb</i>	5
<i>Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins</i>	5
Schlussbestimmungen	5
<i>Inkrafttreten</i>	5

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 01.01.2022 folgende Verordnung:

Allgemeines

Bereitstellung:
Kehricht

Art. 1 ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- mit einer Containerplombe versehene, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird alle zwei Wochen abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Bereitstellung:
Sperrgut

Art. 2 ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann an der jährlichen Sperrgutsammlung deponiert werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut ist dem Abfallkalender zu entnehmen.

Bereitstellung:
Grünabfälle

Art. 3 ¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) nach Möglichkeit im eigenen Garten zu kompostieren oder können an dem im Abfallkalender bestimmten Sammelplatz deponiert werden.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoff-schnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Ein Gartenhäcksler kann gemäss Informationen im Abfallkalender bezogen werden.

⁵ Die Abfuhrorte und -termine können dem Abfallkalender entnommen werden.

*Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen*

Art. 4 ¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

*Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben*

Art. 5 Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Gebühren

Grundgebühr

Art. 6 Die Grundgebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:

- pro Wohnung CHF 50.00
- pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb CHF 50.00

*Mengengebühren:
Kehrichtsäcke*

Art. 7 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke der AVAG zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

*Mengengebühren:
Markengebühren*

Art. 8 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sowie Container sind mit, der Grösse entsprechende, Gebührenmarken / Containermarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

*Mengengebühren:
Sperrgutmarken*

Art. 9 Die Ansätze für die Sperrgutmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

*Mengengebühren:
Containerplomben*

Art. 10 ¹ Die Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen.

² Der Deckel des Containers muss bei jeder Leerung geschlossen werden können, andernfalls wird der Container nicht geleert.

² Die Ansätze der Containerplomben für 800-lt-Container betragen pro Stück CHF 28.00.

*Mengengebühren:
Sonderabfälle aus
Wohnung/Betrieb*

Art. 11 Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen können kostenlos entsorgt werden.

*Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins*

Art. 12 ¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Mahngebühren gemäss Gebührenreglement geschuldet.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2021 beschlossen.

3508 Arni, 25. Oktober 2021

GEMEINDERAT ARNI

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

sig.

sig.

Simon Hertig

Stephanie Harvey

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen vom 13. Januar 2022.